

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt-, Finanz- und Bauausschuss Arzbach	öffentlich	
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	

Widmung des zwischen der Hauptachse der Verkehrsanlage "Am Bühl" verlaufenden Straßenverbindungsstücks gleichen Namens für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen mögliche Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Hauptachse der Verkehrsanlage „Am Bühl“ wurde im Jahre 2009 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Zwischen der Hauptachse der vorgenannten Straße verläuft ein Verbindungsstück gleichen Namens (Flurstück 110/24, siehe beigefügter Lageplan), das seinerzeit wegen seines nur provisorischen Zustands (asphaltiert) nicht in die Widmung einbezogen wurde. Dieses Verbindungsstück ist allerdings zur verkehrsmäßigen Erreichbarkeit und Erschließung insbesondere der Grundstücke mit den Anwesen Am Bühl 5 und 13 und auch zur Anbindung an die gewidmete Hauptachse der Straße erforderlich. Schon aus diesen Gründen ist eine Nachholung der Widmung geboten; diese stellt jedoch kein Herstellungsmerkmal für eine Erschließungsanlage dar. Das Verbindungsstück stellt aufgrund seiner Funktion und in der Örtlichkeit eine eigenständige Verkehrsanlage dar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen. Dies führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Zur Bedeutung und zu den Folgen einer Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen und auf die heutige Beschlussvorlage 1 DS 16/0091 verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung als Allgemeinverfügung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. Straßenverbindungsstücks mit der Bezeichnung „Am Bühl“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Das zwischen der Hauptachse der Verkehrsanlage „Am Bühl“ verlaufende Straßenverbindungsstück gleichen Namens (Parzelle Flur 11, Flurstück 110/24) in Arzbach wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Krankenfahrzeuge, Feuerwehr, Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge) und Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister